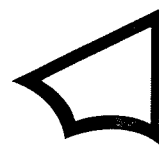


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmclub Colditz e. V.
Volker Lindner
Lausicker Fußweg 5 a

04680 Colditz

Gmund, 25. Januar 1995 R/el

Antrag auf Geländeerweiterung

Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Heimatturm Colditz", 09306 Colditz / Hausdorf

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclub Colditz e. V., eingegangen am 24.01.1995, folgende

E r l a u b n i s:

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hänggleiterverbandes e. V. (DHV) vom 17.08.1994 für Außenstarts und -landungen gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für das Fluggelände "Heimatturm Colditz" wird erweitert.
2. Die Erlaubniserweiterung erstreckt sich auf die Gemarkung 09306 Colditz / Hausdorf, Flurnummern 191, 192, 193, 194, 172, 173.
3. Die Auflagen und Bedingung der Erlaubnis vom 17.08.1994 bleiben aufrechterhalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 60,-- einschl. MwSt erhoben.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 10.08.1994 hatte der Gleitschirmclub Colditz e. V. eine Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das oben bezeichnete Fluggelände beantragt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde die Erlaubnis mit Datum des 17.08.1994 erteilt. Mit einem am 24.01.1995 eingegangenen Schreiben teilt der Geländehalter mit, daß bei Antragstellung nicht alle zum Fluggelände gehörenden Flurnummern zur Zulassung beantragt worden waren.

Der Antragsteller hat mit diesem Schreiben einen Nutzungsvertrag mit der Grundstückseigentümerin, der AGRO-Pflanzenbau GmbH

in 09306 Methau vorgelegt. Der Nutzungsvertrag datiert vom 16.03.1993. Durch diesen Nutzungsvertrag wird dem Gleitschirmclub Colditz e. V. gestattet, die Flurnummern 190 - 195, die Flurnummern 171 - 174 sowie die Flurnummer 212/1 als Fluggelände zu nutzen. Da nicht alle Flurnummern bei Antragstellung berücksichtigt worden waren, war die bereits erteilte Erlaubnis entsprechend zu erweitern.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb